

Statuten SASSA

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name

Unter dem Namen

Konferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz

Conférence des hautes écoles spécialisées suisses de travail social

Conferenza svizzera delle scuole universitarie professionali di lavoro sociale

(im Folgenden SASSA – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit – genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

2. Sitz

Der Sitz der SASSA befindet sich am Arbeitsort des:der Präsidenten:in der SASSA oder eines Mitglieds des Ko-Präsidiums.

3. Zweck

Die SASSA ist die Fachkonferenz der Hochschulen/Departemente/Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen der Schweiz. Sie unterstützt und fördert die Entwicklung und Positionierung der Sozialen Arbeit im Hochschulumfeld. Hierzu nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie definiert Orientierungsrahmen für die Studiengänge in Sozialer Arbeit.
- b) Sie nimmt Stellung und gibt Empfehlungen ab zu fachlichen und bildungspolitischen Themen, die sie in geeigneten Kanälen nach aussen kommuniziert.
- c) Sie vertritt die gemeinsamen Interessen und Positionen ihrer Mitglieder sowohl gegenüber den nationalen Akteur:innen des Hochschulwesens und der Berufsbildung als auch gegenüber der Praxis, den Medien und der Politik. Sie steht hierzu im Austausch mit Partnerorganisationen, Fachverbänden und weiteren Akteur:innen der Sozialen Arbeit.
- d) Sie baut ihr Netzwerk aktiv auf und sorgt für eine konzentrierte Interessensvertretung bei relevanten Entscheidungsträger:innen in Politik, Bildungslandschaft und Öffentlichkeit.
- e) Sie ermöglicht den fachlichen Austausch und die Koordination zwischen den Fachhochschulen Soziale Arbeit und ihren Mitarbeitenden.

- f) Sie fördert die Weiterentwicklung von Disziplin und Profession, namentlich durch die Förderung des wissenschaftlichen Diskurses, der Wissenschaftskommunikation und der wissenschaftlichen Vernetzung.

Die SASSA ist konfessionell neutral und politisch unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Mitglieder können die Hochschulen/Departemente/Fachbereiche Soziale Arbeit der akkreditierten Schweizer Fachhochschulen sein.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den:die Präsident:in oder ein Mitglied des Ko-Präsidiums zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann folgendermassen beendet werden:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den:die Präsident:in oder ein Mitglied des Ko-Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied dem Zweck der SASSA zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen ihr gegenüber nicht mehr nachkommt.
- c) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

7. Stimmberechtigte Vertretungen

Die Verteilung der stimmberechtigten Vertretungen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist wie folgt:

- a) Mitglieder mit je einer stimmberechtigten Vertretung: die Hochschulen/Departemente/Fachbereiche Soziale Arbeit der deutschen und italienischen Schweiz.
- b) Mitglied mit drei stimmberechtigten Vertretungen: der Fachbereich Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO). Dies um eine angemessene Vertretung der Westschweiz zu gewährleisten. Die Fachhochschule Westschweiz HES-SO bestimmt ihre stimmberechtigten Vertretungen in der SASSA jeweils für zwei Jahre.

III ORGANISATION

8. Organe

Die Organe der SASSA sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die unabhängige Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

A Mitgliederversammlung

9. Stellung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SASSA.

Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretungen der Mitglieder zusammen.

Der:die Geschäftsführer:in nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Direktoren:innen oder der:die Bereichsleiter:in der Hochschule Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz HES-SO, die nicht stimmberechtigt sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

10. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr im ersten Geschäftshalbjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung trifft sich entweder physisch oder per Videokonferenz. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Sie wird von dem:der Präsidenten:in oder von einem Mitglied des Ko-Präsidiums des Vorstands **14 Tage** zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

11. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung für zusätzliche Geschäfte müssen dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

12. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der:die Präsident:in, oder bei deren Verhinderung der:die Vize-Präsident:in oder ein Mitglied des Ko-Präsidiums. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt.

13. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- d) Wahl oder Abberufung des:der Präsidenten:in, des:der Vize-Präsidenten:in oder der Ko-Präsident:innen und der Revisionsstelle
- e) Wahl oder Entlassung der Geschäftsführung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Budgets und der Jahresplanung
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Verabschiedung eines internen Geschäftsreglements
- k) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

14. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung strebt in ihren Entscheidungen Konsens an.

Kann kein Konsens erreicht werden, entscheidet vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der:die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Statutenänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vertretungen beschlussfähig.

Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung mit dem gleichen Zweck durchzuführen.

B Vorstand

15. Zusammensetzung und Mandat

Die stimmberechtigten Vertretungen der Mitglieder bilden den Vorstand der SASSA.

Der:die Geschäftsführer:in nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Direktoren:innen bzw. der:die Bereichsleiter:in der Hochschulen Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz HES-SO, die nicht stimmberechtigt sind, können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der:die Präsident:in sowie der:die Vize-Präsident:in werden an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es können auch zwei Ko-Präsidenten:innen gemeinsam die Funktion des Präsidiums ausüben.

Zweimalige Wiederwahl ist möglich (max. 6 Jahre). Vorzugsweise sollten die lateinische und die deutsche Schweiz berücksichtigt werden. Der Vorstand konstituiert sich darüber hinaus selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der SASSA nicht entschädigt.

Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und besorgt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

16. Stellvertretung

Bei längeren Abwesenheiten einer stimmberechtigten Vertretung ernennt das Mitglied eine Person mit allen Rechten und Pflichten. Sie ist beim Präsidenten oder der Präsidentin bzw. beim Ko-Präsidium anzumelden. Einmalige Vertretungen sind nicht vorgesehen.

17. Zuständigkeiten

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Strategische Führung des Vereins
- Verantwortung für die Finanzen des Vereins
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- Entscheidung über Finanzierungsanträge, Verabschiedung des Budgets und der Jahresplanung
- Personelle Führung der Geschäftsstelle
- Verantwortung für die externe Kommunikation des Vereins (Vernehmlassungen, Lobbying etc.)
- Einsetzung von Arbeitsgefässen, d.h. Kommissionen, Projektgruppen und réseaux thématiques

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Kollektivunterschrift von dem:der Präsidenten:in und

dem:der Vize-Präsidenten:in oder den Ko-Präsidenten:innen oder durch den:die Präsidenten:in, den:die Vize-Präsidenten:in oder eine Vertretung des Ko-Präsidiums zusammen mit dem:der Geschäftsführer:in.

18. Sitzungen: Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich im Minimum dreimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten oder der Präsidentin bzw. bei einem Mitglied des Ko-Präsidiums die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand strebt in den Entscheiden Konsens an. Kann kein Konsens erreicht werden, erfolgen Beschlüsse des Vorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der:die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertretungen anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig; die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

C Unabhängige Revisionsstelle

19. Mandat und Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Finanzperiode von vier Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Revisionsstelle ist vertraglich geregelt. Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht zuhanden der Vereinsorgane.

D Geschäftsstelle

20. Mandat und Zuständigkeiten

Unter Aufsicht des:der Präsidenten:in bzw. eines Mitglieds des Ko-Präsidiums betreibt die SASSA eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besteht aus einem:einer Geschäftsführer:in. Sein:ihr Arbeitsort ist an der Fachhochschule des:der amtierenden SASSA-Präsidenten:in bzw. eines Mitglieds des Ko-Präsidiums. Ihm:ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Geschäfte des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Sitzungen, Dokumentation und Protokollierung
- Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- Beratung und Unterstützung der vom SASSA Vorstand geschaffenen Arbeitsgefässe

- e) Leitung oder Mitarbeit in Projekten des SASSA Vorstands
- f) Erarbeitung von Positionspapieren und Stellungnahmen
- g) Planung und Organisation von Seminaren und Anlässen
- h) Erstellung und Verwaltung des Budgets
- i) Verwaltung der externen Kommunikation
- j) Geschäfts- und Terminüberwachung

IV FINANZIELLE MITTEL

21. Mitgliederbeiträge

Die SASSA finanziert sich über die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und allfälligen Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge in der Regel für eine Finanzperiode von vier Jahren fest. Die Beiträge werden gestaffelt nach der Grösse der Fachhochschule erhoben.

V HAFTUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

22. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

23. Auflösung

Die Auflösung der SASSA erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Vertretungen anwesend sein müssen. Sind weniger als drei Viertel anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertretungen entschieden wird.

Der verbleibende Liquidationserlös ist den aktuellen Mitgliedern im Grundsatz anteilmässig zurückzuerstatten.

VI DATENSCHUTZ

24. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der an der SASSA beteiligten Institutionen und Personen, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben und auf der Webseite veröffentlicht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der SASSA-Website.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung der Statuten.

Olten, 28. Juni 2024

Annahme durch die Mitgliederversammlung der SASSA